Firmenkompass

FIRMENKOMPASS RESEARCH · THEMENREPORT

Nebenerwerbsgründung 2027

Gründen neben dem Hauptberuf: verbreiteter Einstieg, unterschiedliche Ziele, anspruchsvoller Übergang

Marktentwicklung 2025/2026, Erwerbs- und Gründerprofile, Rechtsrahmen 2026/2027, Steuern und Sozialversicherung, Förderwege, Wirtschaftlichkeitsmodell, Szenarien für 2027 und Handlungsempfehlungen. Mit Fachbeiträgen von Klaus Runkel und Michael Wild.



70 %

aller Existenzgründungen 2025 im Nebenerwerb, rund 483.000 Personen (26 % mehr als 2024); Hochrechnung aus einer Befragung

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2026, S. 1–2

Firmenkompass GmbH · Frankfurt am Main

Berichtsjahr 2025 · Erscheinungsdatum 14. November 2026

Das Wichtigste in Kürze

Der Nebenerwerb prägt das deutsche Gründungsgeschehen. Laut KfW wurden 2025 rund 483.000 Selbstständigkeiten im Nebenerwerb und 206.000 im Vollerwerb aufgenommen. Der Nebenerwerbsanteil lag damit bei rund 70 %. Gegenüber 2024 stieg die Zahl der Nebenerwerbsgründungen um etwa 26 %, während die Vollerwerbsgründungen weitgehend stagnierten. Diese KfW-Werte sind Hochrechnungen aus einer repräsentativen Personenbefragung, keine Verwaltungszählung. In der Gewerbeanzeigenstatistik wurden 2025 349.115 gewerbliche Nebenerwerbsgründungen registriert.

Diese Statistik erfasst andere Sachverhalte als der KfW-Monitor und ist in einzelnen Jahren durch Fehlzuordnungen und Nachmeldungen beeinträchtigt. Beide Zahlen dürfen weder addiert noch als unmittelbare Bestätigung derselben Grundgesamtheit verstanden werden. Der Übergang in den Vollerwerb ist weder das Ziel aller Nebenerwerbsgründenden noch ein automatisch zu erwartender nächster Schritt: Für den Jahrgang 2025 äußerten 21 % Wechselabsichten innerhalb von zwölf Monaten; im langjährigen Mittel werden binnen Jahresfrist etwa 8 % der Nebenerwerbsgründungen zu Vollerwerbsgründungen.

Diese Anteile stammen aus unterschiedlich abgegrenzten Betrachtungen und sind keine gemessene Erfüllungsquote der individuellen Pläne aus 2025. Für die Entscheidung über den Wechsel sind die Nachfrage nach dem Angebot, tatsächlich verfügbare Arbeitszeit, Deckungsbeiträge und die veränderte soziale Absicherung wichtiger als der reine Umsatz. Arbeitsrecht, Einkommensteuer, Kranken- und Rentenversicherung sowie mögliche Fördervoraussetzungen müssen deshalb vor jeder Ausweitung getrennt geprüft werden.

Für 2027 liegen noch keine amtlichen Jahreswerte oder belastbaren Punktprognosen für Nebenerwerbsgründungen vor. Die in diesem Report genannten 476.000, 503.000 und 580.000 sind ausschließlich Szenarioergebnisse auf Grundlage offengelegter Annahmen. Ihnen sind keine statistisch belegten Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet.

70 %	aller Existenzgründungen 2025 im Nebenerwerb, rund 483.000 Personen (26 % mehr als 2024); Hochrechnung aus einer Befragung KfW-Gründungsmonitor 2026, S. 1–2
349.115	gewerbliche Nebenerwerbsgründungen 2025; andere Grundgesamtheit als die KfW-Zahl, nicht addierbar Destatis, GENESIS 52311-0060; IfM Bonn
21 %	der Nebenerwerbsgründenden 2025 planen den Wechsel binnen zwölf Monaten; im langjährigen Mittel wechseln rund 8 % binnen Jahresfrist KfW-Gründungsmonitor 2026, S. 3
2.000 €	Median-Finanzmitteleinsatz im Nebenerwerb, im Vollerwerb 15.000 € KfW-Gründungsmonitor 2026, S. 13
476.000–580.000	Nebenerwerbsgründungen 2027 in drei illustrativen Szenarien, keine Punktprognose Eigene Szenariorechnung, Annahmen offengelegt

Inhalt

1. Gegenstand, Abgrenzung und Leitfragen
2. Gründungsentwicklung und statistische Einordnung
3. Regionale Struktur: die 16 Bundesländer
4. Wer gründet nebenberuflich, und mit welchem Ziel?
5. Nebenerwerb als Geschäftsmodell: wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
6. Vom Nebenerwerb zum Vollerwerb: Absicht, Realität und Entscheidung
7. Arbeitsvertrag, Loyalitätspflichten und persönliche Belastung
8. Nebenerwerb beim Bezug von Arbeitslosengeld
9. Nebenerwerb im SGB II und Förderperspektiven
10. Steuerliche Pflichten bei Nebenerwerbsgründungen
11. Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
12. Förderungen bei einem späteren Wechsel in den Vollerwerb
13. Der Wechsel als planbarer Unternehmensentwicklungsprozess
14. Ausblick 2027: transparente Szenarien statt Prognosesicherheit
15. Praktischer 90-Tage-Plan für die Nebenerwerbsgründung
16. Handlungsempfehlungen
17. Methodik, Datenqualität und Veröffentlichungsvorbehalte
18. Glossar
19. Quellen und Impressum

Gegenstand, Abgrenzung und Leitfragen

Eine Nebenerwerbsgründung kann neben einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, einem Studium, Familien- oder Pflegearbeit sowie unter bestimmten Voraussetzungen im Leistungsbezug beginnen. Manche Personen wollen damit nur ein ergänzendes Einkommen erzielen, andere testen eine Geschäftsidee oder schaffen den Übergang zu einer späteren hauptberuflichen Tätigkeit. Für eine sachgerechte Bewertung müssen diese Motive getrennt betrachtet werden.

Der KfW-Gründungsmonitor zählt Personen, die sich im Voll- oder Nebenerwerb selbstständig machen, und erfasst auch Freie Berufe und Unternehmensübernahmen. Die Gewerbeanzeigenstatistik erfasst dagegen gewerberechtlich angezeigte Vorgänge; Freie Berufe sind nicht enthalten. Hybride Selbstständigkeit bezeichnet die gleichzeitige abhängige Beschäftigung und Selbstständigkeit. Sie ist nicht mit jeder Nebenerwerbsgründung identisch, weil Nebenerwerb auch ohne Hauptanstellung vorliegen kann.

Der Report beantwortet fünf Fragen: Wie hat sich der Nebenerwerb entwickelt? Wer gründet und warum? Was unterscheidet den dauerhaften Nebenerwerb vom Wachstumspfad in den Vollerwerb? Welche steuerlichen, arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen gelten? Welche wirtschaftlichen Kennzahlen und Förderwege sind für den nächsten Schritt entscheidend?

Gründungsentwicklung und statistische Einordnung

KfW: 2025 Rekordanteil, nicht Rekordzahl

Nach KfW stieg die Zahl der Nebenerwerbsgründungen von rund 382.000 im Jahr 2024 auf rund 483.000 im Jahr 2025. Das entspricht einem Wachstum von rund 26,4 % (101.000 / 382.000). Gleichzeitig betrug die Zahl der Vollerwerbsgründungen rund 206.000. Die Summe von 689.000 weicht wegen gerundeter Teilwerte geringfügig von der gerundeten KfW-Gesamtzahl von 690.000 ab. Der Anteil von 483.000 / 689.000 liegt bei rund 70,1 %.

Der Anteil des Nebenerwerbs erreichte damit den höchsten Wert der KfW-Zeitreihe; die absolute Zahl war nicht historisch einmalig. So nennt die KfW für 2013 rund 562.000 Nebenerwerbsgründungen. Der Strukturwandel ergibt sich daher sowohl aus der Zunahme nebenberuflicher als auch aus der gegenüber früher erheblich geringeren hauptberuflichen Gründungstätigkeit.

Abbildung 1 · Rekordanteil, nicht Rekordzahl: 2013 gab es mehr Nebenerwerbsgründungen als 2025, der Vollerwerb ist seither deutlich geschrumpft

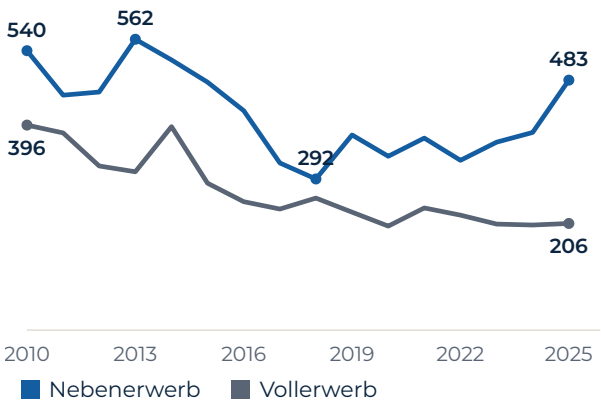

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2011–2026, Werte jeweils aus dem jüngsten Monitor, der sie nennt; in Tausend, hochgerechnete Befragung. Gesamt 2025 laut KfW „rund“ 690.000.

Die KfW hält die Lage am Arbeitsmarkt für einen möglichen Einflussfaktor des Wachstums. Dieser Zusammenhang ist keine nachgewiesene kausale Erklärung: In der Befragung war die Sorge vor Arbeitslosigkeit bei den Nebenerwerbsgründenden gerade kein besonders auffälliges Motiv. Ein zusätzliches Einkommen und das Ausprobieren einer Geschäftsidee waren deutlich häufiger genannt.

Gewerbeanzeigen: andere Grundgesamtheit, eingeschränkte Vorjahresvergleiche

Das Statistische Bundesamt und das IfM Bonn weisen für 2025 insgesamt 349.115 gewerbliche Nebenerwerbsgründungen und rund 210.800 Aufgaben von Nebenerwerbsbetrieben aus. Die Gründungszahl 2025 liegt rechnerisch 8,4 % über den 322.157 Vorgängen des Jahres 2024. Die Differenz von Gründungen und Aufgaben stellt aber weder die Zahl dauerhaft am Markt verbleibender Unternehmen noch einen vergleichbaren Nettozugang zur KfW-Personenstatistik dar.

Die Entwicklung 2023 bis Anfang 2026 ist besonders vorsichtig zu interpretieren. Das IfM dokumentiert Fehlkennzeichnungen und zeitweilige Untererfassung von Nebenerwerbsbetrieben in mehreren Bundesländern; ein Teil scheinbar hoher Wachstumsraten ist auf Änderungen beziehungsweise Fehler in der Erfassung zurückzuführen. Für das erste Halbjahr 2026 weist das IfM 201.766 gewerbliche Nebenerwerbsgründungen aus. Der daraus abgeleitete Zuwachs gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist nach dem methodischen Hinweis des IfM überzeichnet und eignet sich nicht ohne Bereinigung für eine Trendfortschreibung.

Abbildung 2 · Die Gewerbeanzeigen zeigen ebenfalls mehr Nebenerwerbsgründungen, die Jahre 2023 bis 2025 sind aber nur eingeschränkt vergleichbar

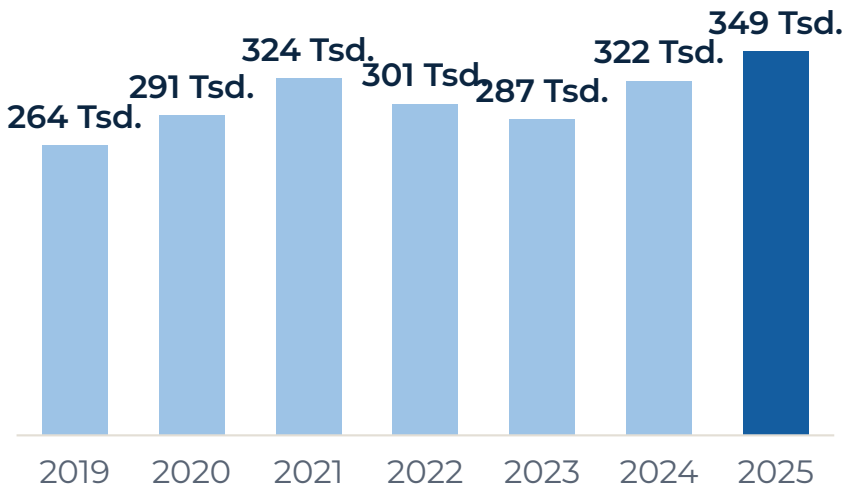

Quelle: Statistisches Bundesamt, GENESIS-Tabelle 52311-0060; IfM Bonn. 2023 wegen Fehlkennzeichnung zu niedrig, Ende 2024 und Anfang 2025 Untererfassung in einigen Ländern. Ohne freie Berufe; nicht mit den KfW-Werten addierbar.

Warum Nebenerwerbsgründung und Zweitjob keine identischen Begriffe sind

Der Mikrozensus erfasst Personen mit weiteren Erwerbstätigkeiten neben ihrer Haupttätigkeit. Laut Destatis hatten 2025 rund 2,1 Millionen Erwerbstätige einen Zweitjob; unter diesen waren gut ein Viertel im Zweitjob selbstständig. Diese Bestandszahlen umfassen auch länger bestehende Tätigkeiten und dürfen nicht als Zahl jährlicher Neugründungen interpretiert werden. Die steuerbasierte IfM-Forschung zur hybriden Selbstständigkeit wiederum nutzt ein weiteres Abgrenzungskonzept.

Regionale Struktur: die 16 Bundesländer

Die Gewerbeanzeigenstatistik erlaubt eine regionale Aufschlüsselung gewerblicher Nebenerwerbsgründungen für 2025. Die absoluten Werte sind wesentlich von der Bevölkerungs- und

Unternehmensgröße eines Bundeslandes abhängig. Ein Ranking nach reinen Fallzahlen ist daher kein Standortqualitätsranking; zudem können landesspezifische Erfassungsprobleme die Entwicklung gegenüber 2024 verzerren.

Gewerbliche Nebenerwerbsgründungen nach Bundesländern 2024 und 2025

Bundesland	2024	2025	Veränderung
Nordrhein-Westfalen	72.058	77.577	+7,7 %
Bayern	58.762	65.374	+11,3 %
Baden-Württemberg	47.994	54.157	+12,8 %
Niedersachsen	30.081	34.182	+13,6 %
Hessen	27.489	28.277	+2,9 %
Rheinland-Pfalz	15.039	15.496	+3,0 %
Berlin	13.610	14.576	+7,1 %
Sachsen	11.271	12.784	+13,4 %
Schleswig-Holstein	12.252	12.553	+2,5 %
Brandenburg	6.564	6.848	+4,3 %
Hamburg	6.210	6.450	+3,9 %
Sachsen-Anhalt	5.099	5.174	+1,5 %
Thüringen	5.119	4.963	−3,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	4.404	4.353	−1,2 %
Saarland	3.662	3.719	+1,6 %
Bremen	2.543	2.632	+3,5 %
Deutschland	**322.157**	**349.115**	**+8,4 %**

Quelle und Berechnungsgrundlage: IfM Bonn, gewerbliche Nebenerwerbsgründungen nach Bundesländern; Veränderung = (2025 / 2024 − 1) × 100, auf eine Nachkommastelle gerundet. Summe aller 16 Länder: 349.115, identisch mit dem Bundeswert. Die Vorjahresveränderungen sind wegen der dokumentierten Erfassungsprobleme nur eingeschränkt vergleichbar.

Abbildung 3 · Drei große Flächenländer stellen 56,5 % der gewerblichen Nebenerwerbsgründungen, vor allem eine Folge ihrer Größe

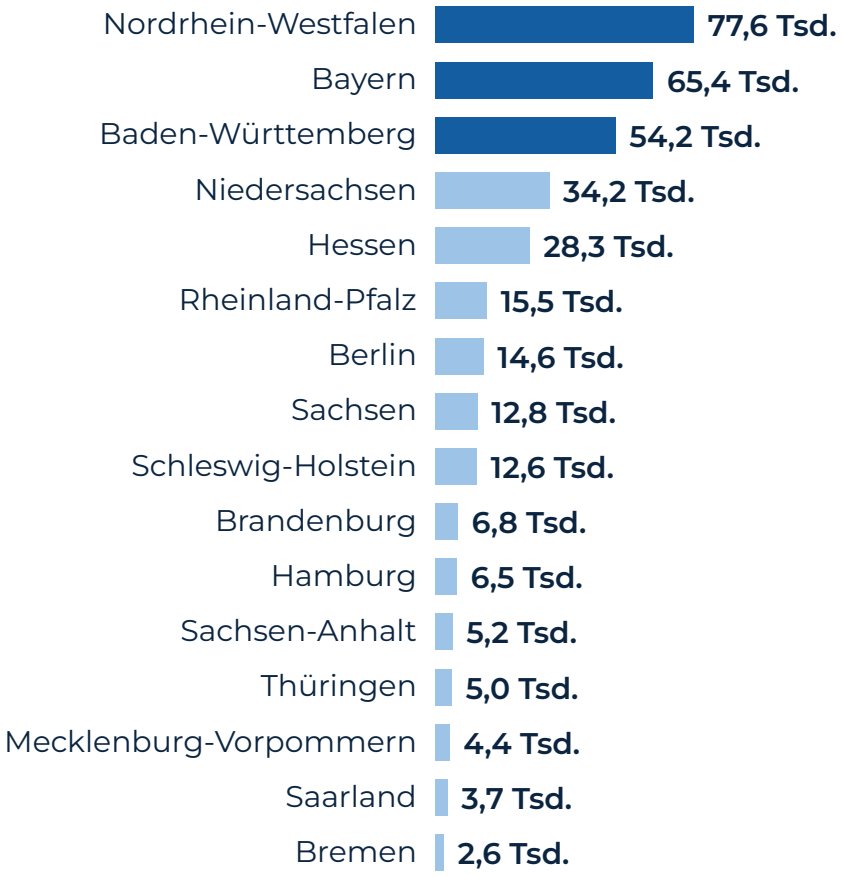

Quelle: IfM Bonn, Gewerbliche Nebenerwerbsgründungen nach Bundesländern (S. 1 und 3), Werte identisch mit Destatis 52311-0160; kein Standortqualitätsranking.

Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg vereinen zusammen 197.108 gewerbliche Nebenerwerbsgründungen. Das entspricht 56,5 % des Bundeswerts (197.108 / 349.115). Hieraus darf weder die Erfolgswahrscheinlichkeit einzelner Gründungen noch die wirtschaftliche Attraktivität der Bundesländer abgeleitet werden. Für Standortentscheidungen sind Nachfrage, regionale Preisniveaus, Wettbewerbsintensität, Erreichbarkeit und persönliche Arbeitsbedingungen gesondert zu untersuchen.

Wer gründet nebenberuflich, und mit welchem Ziel?

Die KfW beschreibt die Nebenerwerbsgründenden 2025 als im Durchschnitt jünger als Vollerwerbsgründende. Der Frauenanteil liegt bei 38 %, gegenüber 27 % bei Vollerwerbsgründungen. Bei rund 59 % der Nebenerwerbsgründungen wird ein vorheriges Angestelltenverhältnis parallel weitergeführt. Diese hybriden Gründungen erfordern neben der betriebswirtschaftlichen Planung eine Abgrenzung zum Arbeitsvertrag.

Abbildung 4 · Nebenerwerbsgründende sind häufiger Frauen, meist allein tätig und behalten oft ihre Anstellung

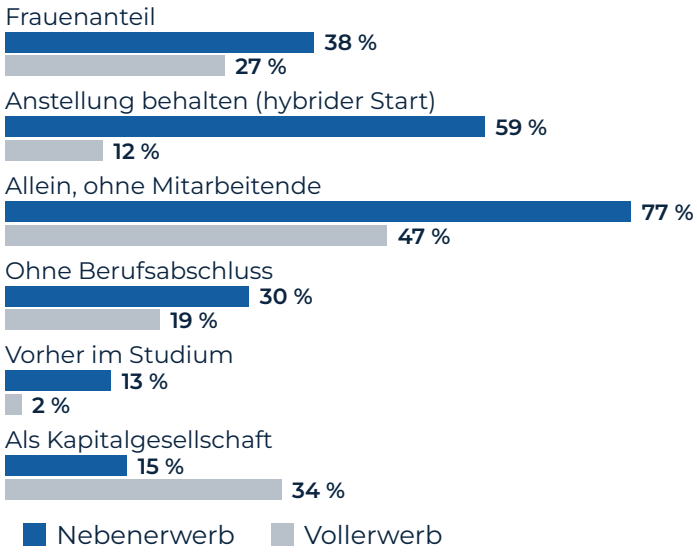

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2026 (S. 3, 8, 9) und Tabellen- und Methodenband 2026 (Tabellen 2 und 6).

Das wichtigste Einzelmotiv der Nebenerwerbsgründenden war 2025 die Aussicht auf ein höheres beziehungsweise zusätzliches Einkommen (40 %, nach 32 % im Vorjahr). Weitere genannte Hauptmotive waren Selbstverwirklichung (20 %), das Erproben einer Geschäftsidee (15 %) und Unabhängigkeit (13 %). Eine Nebenerwerbsgründung ist daher nicht zwingend ein unvollendeter Versuch einer Vollselbstständigkeit; der ergänzende Erwerb kann ein eigenständiges, dauerhaft gewünschtes Modell sein.

Abbildung 5 · Das zusätzliche Einkommen ist das häufigste Hauptmotiv, mit deutlichem Abstand vor der Selbstverwirklichung

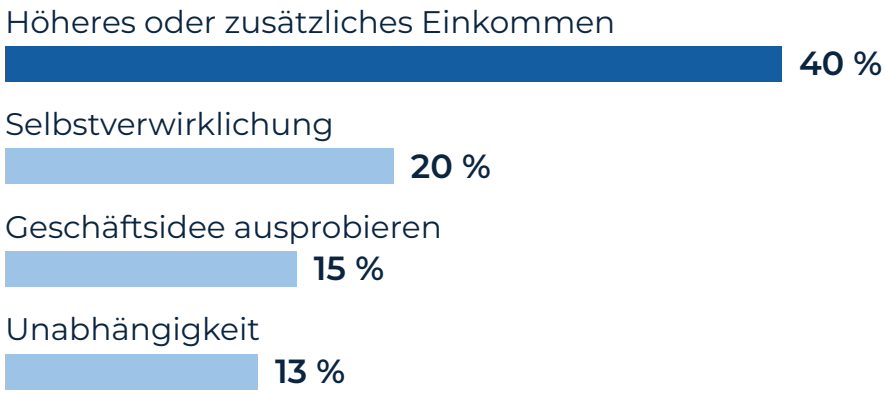

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2026, S. 2, Grafik 2; 2024 lag das Einkommensmotiv bei 32 %. Auswahl der vier häufigsten Motive.

Bei den Branchen überwiegen Dienstleistungen sowie Handel. Die KfW weist bei Nebenerwerbsgründungen einen hohen Anteil wirtschaftlicher und persönlicher Dienstleistungen aus. Die gewerbliche Statistik zeigt zusätzlich den Schwerpunkt Einzelhandel und weitere Wirtschaftszweige. Die Einordnung digitaler Angebote bezieht sich darauf, dass Kundinnen und Kunden für die Nutzung des Angebots digitale Technologien benötigen; sie misst nicht die Nutzung künstlicher Intelligenz durch die Gründer.

Abbildung 6 · Jede vierte gewerbliche Nebenerwerbsgründung entfällt auf den Handel, getragen vom Einzelhandel

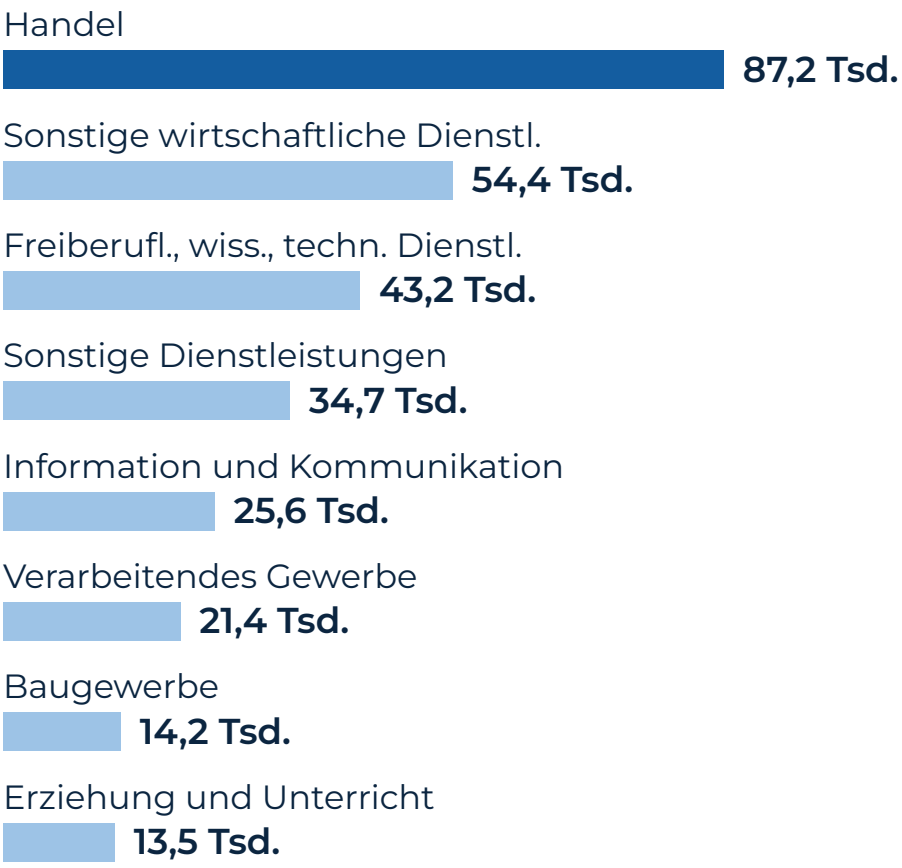

Quelle: IfM Bonn, Nebenerwerbsgründungen nach Wirtschaftszweigen 2020–2025, S. 1; darunter Einzelhandel 70.239. Auswahl der größten Abschnitte.

Der Finanzmitteleinsatz ist vielfach gering. Der KfW-Gründungsmonitor nennt für den Nebenerwerb einen Median von 2.000 Euro; viele Gründungen starten mit höchstens 1.000 Euro. Niedrige anfängliche Investitionen bedeuten jedoch nicht automatisch niedrige Gesamtkosten, denn Zahlungsabwicklung, Versicherungen, Software, Reklamationen, Werbung und nicht abrechenbare Arbeitszeit können die Rentabilität erheblich verändern.

Abbildung 7 · Wenig Kapital, meist eigenes Geld, Kundengewinnung als häufigstes Hemmnis

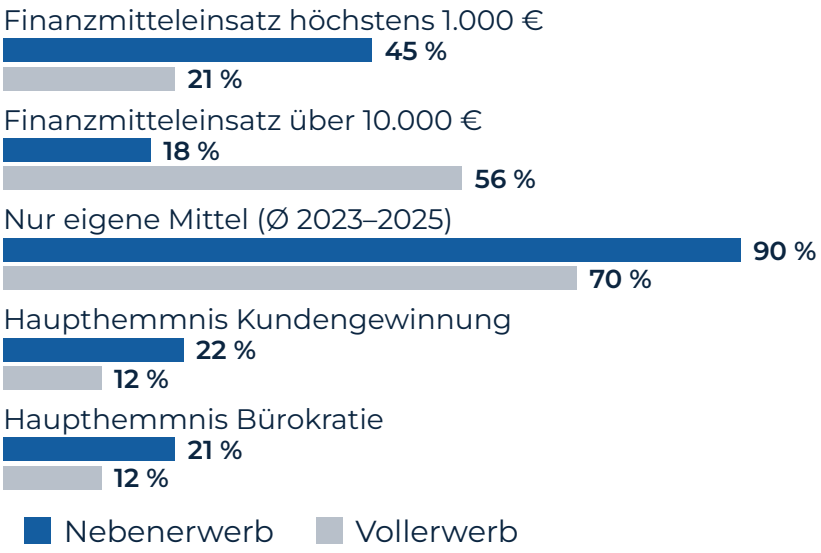

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2026 (S. 11, 13) und Tabellen- und Methodenband 2026 (Tabelle 7, Durchschnitt 2023–2025).

Nebenerwerb als Geschäftsmodell: wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die entscheidende Kennzahl für nebenberuflich Selbstständige ist nicht der Umsatz, sondern der Überschuss nach direkten Kosten, Fixkosten, notwendigen Ersatzinvestitionen und voraussichtlichen Steuern. Darüber hinaus muss die eingesetzte Arbeitszeit berücksichtigt werden. Eine Tätigkeit mit positiven Monatsüberschüssen kann wirtschaftlich unattraktiv sein, wenn sie dauerhaft große Teile der verfügbaren Freizeit bindet.

Ein vollständig offengelegtes Rechenbeispiel

Das folgende Beispiel ist eine Modellrechnung von Firmenkompass, keine repräsentative Branchenzahl und keine Steuerberechnung: Eine nebenberuflich selbstständige Person gewinnt pro Monat acht Aufträge zum Nettohonorar von jeweils 240 Euro. Die direkten, auftragsabhängigen Kosten betragen jeweils 35 Euro; die monatlichen Fixkosten für Software, Versicherungen, Werbung und sonstige betriebliche Aufwendungen betragen 280 Euro. Monatlich werden 44 Stunden für Leistungserbringung und 20 Stunden für Akquise, Angebote, Verwaltung und Nachbereitung benötigt.

Modellrechnung: Ergebnis je Monat und je Arbeitsstunde

Position	Rechenweg	Betrag/Monat
Nettoumsatz	8 × 240 €	1.920 €
Variable Kosten	8 × 35 €	280 €
Deckungsbeitrag	1.920 € − 280 €	1.640 €
Fixkosten	Annahme	280 €
Betriebliches Ergebnis vor Steuern	1.640 € − 280 €	1.360 €
Arbeitszeit insgesamt	44 + 20 Stunden	64 Stunden
Ergebnis je tatsächlicher Arbeitsstunde	1.360 € / 64 Std.	21,25 €/Std.
Steuern/ggf. Sozialbeiträge	individuell zu ermitteln	nicht enthalten

Bei sechs statt acht Aufträgen reduziert sich das Ergebnis vor Steuern auf 950 Euro ((6 × (240 − 35)) − 280). Werden zehn Aufträge erreicht, steigt es auf 1.770 Euro. Die tatsächliche Arbeitszeit muss dabei mit dem Auftragsvolumen neu geprüft werden. Das Beispiel zeigt, dass Kapazität, Kundengewinnung und Preisgestaltung zusammen betrachtet werden müssen.

Drei unterschiedliche Zielsysteme

- **Einkommensergänzung:** Das Unternehmen soll einen vorher definierten zusätzlichen monatlichen Nettoüberschuss erwirtschaften, ohne die Hauptbeschäftigung oder andere Verpflichtungen zu gefährden.
- **Markttest:** Kundenreaktionen, Zahlungsbereitschaft, Wiederkaufrate und tatsächlich benötigte Arbeitsstunden werden über mehrere Monate dokumentiert.
- **Vollerwerbsperspektive:** Das Angebot muss mit einer neuen Kosten- und Versicherungsstruktur tragfähig sein und kann nicht einfach linear von zehn auf vierzig Wochenstunden hochgerechnet werden.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren

Der Engpass ist oft die verfügbare Stunde

„In einer nebenberuflichen Selbstständigkeit ist Zeit die knappste Ressource. Deshalb muss jeder Auftrag nicht nur Umsatz bringen, sondern nach Material, Fremdleistungen und Akquise einen angemessenen Beitrag je tatsächlich eingesetzter Stunde leisten. Wenn ein Angebot nur deshalb rentabel aussieht, weil die eigene Freizeit mit null Euro bewertet wird, ist sein wirtschaftlicher Nutzen überschätzt. Vor einer Ausweitung sollten Gründerinnen und Gründer deshalb ihre Auftragsarten anhand des tatsächlichen Zeit- und Ergebnisbeitrags vergleichen.“

Vom Nebenerwerb zum Vollerwerb: Absicht, Realität und Entscheidung

Die KfW ermittelt für 2025 einen Anteil von 21 % Nebenerwerbsgründenden mit der Absicht, binnen zwölf Monaten zum Vollerwerb zu wechseln. Im mehrjährigen Mittel äußern 23 % solche Pläne; tatsächlich erfolgt der Wechsel nach einer einjährigen Beobachtungsdauer bei rund 8 % der Nebenerwerbsgründungen. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass alle übrigen Personen gescheitert wären: Ein dauerhafter Nebenerwerb kann dem ursprünglichen Ziel entsprechen.

Abbildung 8 · Wechselabsicht und tatsächlicher Wechsel sind zwei verschiedene Kennzahlen, keine Erfüllungsquote

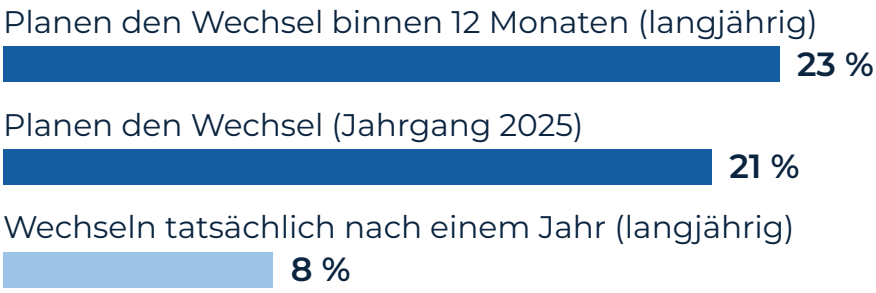

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2026, S. 3, Grafik 4; Spanne der Wechselabsicht 20–30 %. Zum Vergleich KfW Fokus Nr. 23 (2013): rund 7 % Wechsler 2008–2011.

Ebenso darf man die 21 % Planende des Jahres 2025 nicht direkt mit der langjährigen Wechselquote von 8 % verrechnen und daraus eine Erfolgsquote dieser einen Kohorte bilden. Eine anschauliche Hochrechnung mit 483.000 × 8 % = rund 38.600 ergibt lediglich eine rechnerische Größenordnung auf Basis eines historischen Durchschnitts, keine bestätigte Zahl tatsächlicher Wechsel im Jahr 2026.

Abbildung 9 · Ein dauerhafter Nebenerwerb ist oft gewollt: Für sechs von zehn ohne Wechselabsicht reicht das Einkommen

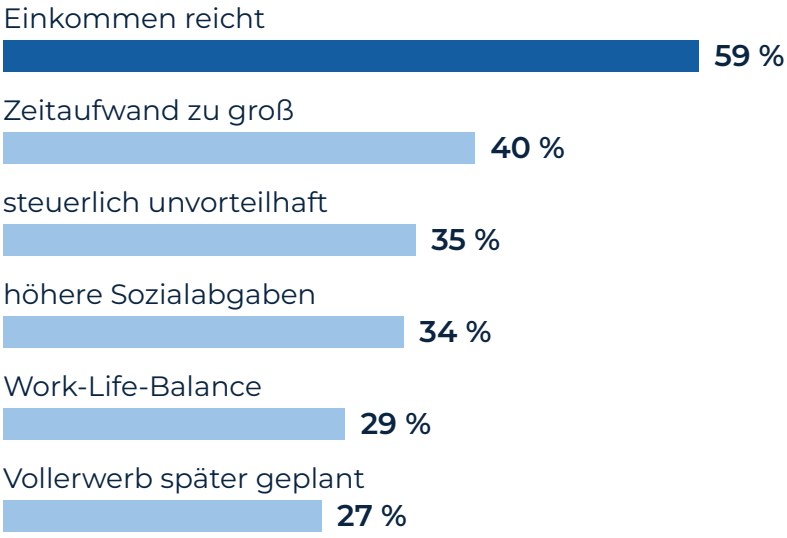

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2025, S. 8, Grafik 12; Mehrfachnennungen.

Auch die IfM-Forschung zur hybriden Selbstständigkeit belegt häufige Wechsel zwischen Erwerbsformen. Dort werden unterschiedliche Austrittswege aus der Kombination von abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit beschrieben. Da die Untersuchung sich auf eine steuerliche Grundgesamtheit und andere Zeiträume bezieht, ist sie kein direkter Vergleich mit der KfW-Einjahresquote.

Abbildung 10 · Die Doppelrolle endet auf unterschiedlichen Wegen, nicht nur durch Aufgabe der Selbstständigkeit

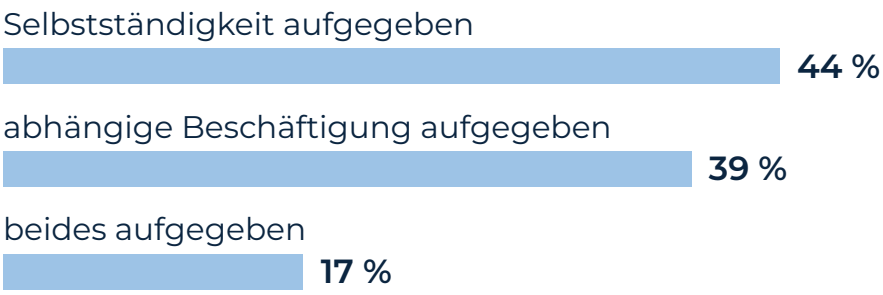

Quelle: IfM Bonn, Daten und Fakten Nr. 33 (2023), S. VI; Taxpayer-Panel, alle Selbstständigen mit zusätzlicher abhängiger Beschäftigung. Andere Grundgesamtheit und andere Zeiträume als die KfW-Einjahresquote.

Entscheidungskriterien für den Wechsel

Ein Wechsel in den Vollerwerb sollte nicht allein an einem einzelnen umsatzstarken Monat festgemacht werden. Zu prüfen sind insbesondere die Beständigkeit der Nachfrage, wiederkehrende Kundschaft, Konzentrationsrisiken, fehlende Verfügbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten, realistische Preise ohne das Gehalt als Quersubvention, notwendige Kapazitäten und Investitionen, ausreichende Liquiditätsreserven sowie die künftigen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge.

Ein belastbares Wechselmodell stellt deshalb mindestens zwei Planungen gegenüber: den Fortbestand des Nebenerwerbs einschließlich Hauptgehalt und die wirtschaftliche Situation nach Wegfall des Gehalts. Letztere benötigt einen eigenen privaten Mindestbedarf, Umsatz- und Kostenplan sowie eine Liquiditätsvorschau mit einem vorsichtigen Nachfrageszenario. Die rechtlichen Fördermöglichkeiten müssen vor der tatsächlichen hauptberuflichen Aufnahme geprüft werden.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

Den Arbeitsrhythmus mitwechseln

„Ein Nebengewerbe wird oft rund um die Arbeitszeiten der Hauptanstellung organisiert: Kundenkontakte am Abend, Produktion am Wochenende und Entscheidungen in kurzen Zeitfenstern. Beim Wechsel in den Vollerwerb müssen diese Routinen nicht automatisch funktionieren, vor allem dann nicht, wenn Kunden tagsüber verlässliche Reaktionszeiten erwarten. Ich empfehle, schon vor dem Wechsel die später benötigten Abläufe zu testen: feste Erreichbarkeit, Auftragsannahme, Vertretung und Priorisierung. Erst wenn diese Struktur trägt, bringt zusätzliche Zeit auch zusätzliche unternehmerische Leistung.“

Arbeitsvertrag, Loyalitätspflichten und persönliche Belastung

Eine nebenberufliche Selbstständigkeit ist Beschäftigten grundsätzlich möglich, aber kein unbegrenztes Recht, beliebige Konkurrenzgeschäfte zu betreiben. Maßgeblich sind arbeitsvertragliche Anzeige- und Genehmigungsregelungen, Rücksichtnahmepflichten und mögliche Wettbewerbsverbote. § 60 HGB formuliert für Handlungsgehilfen ein spezifisches gesetzliches Wettbewerbsverbot; für andere Beschäftigte können sich Pflichten aus Vertrag und

Rechtsprechung ergeben. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Das Arbeitszeitgesetz ordnet an, dass Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammengerechnet werden. Eine tatsächlich selbstständige Tätigkeit ist nicht ohne Weiteres eine Arbeitszeit „bei einem Arbeitgeber“ im Sinne dieser Regel. Die Gesamtbelastung kann gleichwohl arbeitsrechtlich oder gesundheitlich relevant sein, wenn sie die geschuldete Arbeitsleistung beeinträchtigt. Die rechtliche Lage muss insbesondere bei Schichtdienst, Nebentätigkeitsklauseln und Wettbewerbsnähe individuell geprüft werden.

Praktisch empfiehlt sich eine schriftliche, wahrheitsgemäße Anzeige entsprechend den vertraglichen Anforderungen. Die Tätigkeit sollte nicht auf Kundenlisten, Betriebsgeheimnisse, Infrastruktur oder Arbeitszeit des Arbeitgebers zugreifen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ersetzt keine Prüfung etwaiger Berufs-, Gewerbe- oder Sozialversicherungsregeln.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

Doppelrollen bewusst organisieren

„Wer gleichzeitig angestellt und unternehmerisch tätig ist, bewegt sich in zwei unterschiedlichen Erwartungssystemen. Konflikte entstehen oft weniger durch die Geschäftsidee als durch ungeklärte Verfügbarkeit, Prioritäten und Erreichbarkeit. Deshalb sollte die Gründerperson gemeinsam mit den betroffenen Beteiligten klare Grenzen für Arbeitszeiten, Kundentermine, familiäre Verpflichtungen und kurzfristige Ausfälle festlegen. Diese Absprachen schützen die Hauptbeschäftigung und schaffen zugleich Verlässlichkeit für die ersten Geschäftskunden.“

Nebenerwerb beim Bezug von Arbeitslosengeld

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld nach dem SGB III kann eine selbstständige Nebentätigkeit zulässig sein, solange die gesamte relevante Erwerbstätigkeit weniger als 15 Stunden pro Woche umfasst. Für diese Grenze berücksichtigt die Bundesagentur neben der unmittelbaren Leistungserbringung auch bestimmte Bereitschafts-, Öffnungs- und organisatorische Zeiten; mehrere Tätigkeiten werden zusammengerechnet. Die Aufnahme und Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Nach § 155 SGB III bleibt grundsätzlich ein Freibetrag von 165 Euro monatlich nach Berücksichtigung der maßgeblichen Abzüge. Bei selbstständiger Tätigkeit dürfen pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, sofern nicht höhere Ausgaben nachgewiesen werden. Bei einer schon vor Beginn der Arbeitslosigkeit über einen hinreichenden Zeitraum parallel ausgeübten Tätigkeit kann sich der anrechnungsfreie Betrag nach dem durchschnittlichen früheren Einkommen richten. Die Voraussetzungen stehen in § 155 Abs. 2 SGB III.

Vereinfachtes Rechenbeispiel

1.000 Euro monatliche Betriebseinnahmen abzüglich pauschal 300 Euro Betriebsausgaben ergeben 700 Euro. Nach einem anrechnungsfreien Betrag von 165 Euro würden unter vereinfachten Annahmen 535 Euro angerechnet. Individuelle Steuern, weitere Abzüge,

> Einnahmezeitpunkte und eventuell höhere geschützte Vorverdienste können das Ergebnis verändern. Die Rechnung ist keine Leistungsberechnung für einen konkreten Fall.

Ein höherer anrechnungsfreier Betrag aus § 155 Abs. 2 SGB III setzt voraus, dass die Nebentätigkeit bereits innerhalb der letzten 18 Monate vor Anspruchsentstehung mindestens zwölf Monate neben einem Versicherungspflichtverhältnis ausgeübt wurde. Es wäre falsch, daraus einen generellen Rat zu machen, eine Nebentätigkeit nur für einen späteren höheren Freibetrag zu starten.

Nebenerwerb im SGB II und Förderperspektiven

Beim Grundsicherungsgeld (bis Juni 2026 Bürgergeld) nach dem SGB II sind Erwerbseinkommen und betriebliche Ausgaben nach den maßgeblichen Regeln zu berücksichtigen. § 11b SGB II enthält Absetzbeträge und gestaffelte Erwerbstätigenfreibeträge. Eine Musterrechnung mit 600 Euro maßgeblichem Erwerbseinkommen: 100 Euro Grundabsetzbetrag + 84 Euro (20 % von 420 Euro) + 24 Euro (30 % von 80 Euro) = 208 Euro rechnerisch anrechnungsfrei. Für selbstständige Leistungsberechtigte hängt die konkrete Berechnung zusätzlich von der Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Einkommens und der Bedarfsgemeinschaft ab.

Für die Teilnahme an Leistungen und eine spätere Förderung der hauptberuflichen Selbstständigkeit sind die gesetzlichen Voraussetzungen und die Geschäftsentwicklung entscheidend. Der Wechsel vom nebenberuflichen Test in eine hauptberufliche Tätigkeit kann nach den Fachlichen Weisungen zu § 16b SGB II ein förderfähiger Gründungsanlass sein. Hierfür sind unter anderem die zeitliche Hauptberuflichkeit und die erwartete Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu prüfen.

§ 16c SGB II sieht bei Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen Selbstständigkeit unter Voraussetzungen Darlehen und Zuschüsse für notwendige und angemessene Sachgüter vor. Zuschüsse sind auf 5.000 Euro begrenzt. Absatz 2 ermöglicht darüber hinaus geeignete Beratung für bereits hauptberuflich Selbstständige; es handelt sich nicht ausschließlich um eine Hilfe am Gründungstag. Die Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Förderentscheidung und der erwarteten wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

Steuerliche Pflichten bei Nebenerwerbsgründungen

Einkommensteuer: Gehalt und Unternehmensgewinn zusammen betrachten

Steuerlich ist die selbstständige Tätigkeit nicht deshalb privilegiert, weil sie im Nebenerwerb ausgeübt wird. Gewerbliche Gewinne gehören grundsätzlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, freiberufliche Gewinne zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Die Einkommensteuer richtet sich bei steuerpflichtigen Personen nach dem insgesamt zu versteuernden Einkommen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge und des Tarifs. Die persönliche Steuerbelastung kann daher durch zusätzliche Gewinne aus dem Nebenerwerb steigen.

Die viel zitierte 410-Euro-Regel ist keine allgemeine steuerfreie Umsatz- oder Gewinngrenze für nebenberuflich Selbstständige. § 46 EStG betrifft unter anderem die Veranlagung von Arbeitnehmenden mit zusätzlichen Einkünften, und der Härteausgleich führt in bestimmten Fällen zu einem Abzug. Ob die Regel zur Anwendung kommt, hängt von der gesamten steuerlichen Situation ab. Wer mehr als 410 Euro Nebeneinkünfte erzielt, muss deshalb nicht automatisch „nur den Betrag darüber“ versteuern; umgekehrt gelten 410 Euro nicht für jede Person steuerfrei.

Umsatzsteuer: die besondere Grenze im ersten Gründungsjahr

Nach § 19 UStG setzt die inländische Kleinunternehmerregelung grundsätzlich voraus, dass der Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres 25.000 Euro und der des laufenden

Kalenderjahres 100.000 Euro nicht überschreitet. Für eine Neugründung gilt im Gründungsjahr nach Auskunft der Finanzverwaltung jedoch die besondere Grenze von 25.000 Euro Gesamtumsatz; bereits der Umsatz, mit dem diese Schwelle überschritten wird, unterliegt bei entsprechender Steuerpflicht der Regelbesteuerung.

Die Kleinunternehmergrenze betrifft den Gesamtumsatz, nicht den Gewinn und nicht ausschließlich den Nebenumsatz eines einzelnen Betriebszweigs. Eine freiwillige Entscheidung für die Regelbesteuerung kann beispielsweise bei hohen Vorsteuerbeträgen sinnvoll sein; sie hat gesetzliche Bindungsfolgen. Die persönliche Entscheidung sollte vor der ersten Rechnungsstellung anhand des Geschäftsmodells und der erwarteten Investitionen geklärt werden.

Gewerbesteuer, Kammerbeiträge und Übungsleiterpauschale

Gewerbetreibende Einzelunternehmen und Personengesellschaften können bei der Gewerbesteuer den gesetzlichen Freibetrag von 24.500 Euro Gewerbeertrag berücksichtigen; dies ist weder eine Umsatzgrenze noch eine Grenze für die Einkommensteuer. Bei Freien Berufen nach § 18 EStG entsteht für die freiberufliche Tätigkeit grundsätzlich keine Gewerbesteuerpflicht. Beitragspflichten bei Kammern hängen von der Rechtsform, dem Status und den jeweiligen Beitragsregelungen ab; § 3 IHKG enthält Befreiungs- und Erleichterungsregelungen.

Die steuerfreie Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG gilt nur für dort genau bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten unter weiteren Voraussetzungen, beispielsweise für bestimmte Unterrichts- oder Betreuungstätigkeiten im Dienst oder Auftrag begünstigter Einrichtungen. Sie ist keine generelle Steuerbefreiung für Nebenerwerbsgründungen.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren

Steuerzahlungen dürfen nicht aus dem Gehalt verschwinden

„Bei einem Nebengewerbe wirkt das regelmäßige Gehalt oft wie ein finanzieller Puffer. Gerade dadurch kann leicht übersehen werden, ob das Geschäft seine eigenen Kosten und spätere Steuerzahlungen tatsächlich verdient. Ich halte es für sinnvoll, Entnahmen, Steuerrücklagen und betriebliche Liquidität von Beginn an getrennt zu dokumentieren, selbst bei sehr kleinen Umsätzen. So wird früh sichtbar, ob ein zusätzliches Einkommen entsteht oder nur Geld und Zeit aus der Haupttätigkeit in das Nebengeschäft fließen.“

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung hängt nicht allein von der Bezeichnung „Nebengewerbe“ auf der Gewerbeanmeldung ab. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung kann der Versicherungsschutz aus dem Arbeitsverhältnis fortbestehen, solange die selbstständige Tätigkeit nicht hauptberuflich im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften ist. Die Krankenkasse beurteilt die Verhältnisse unter Berücksichtigung insbesondere von zeitlichem Umfang, wirtschaftlicher Bedeutung und Beschäftigung weiterer Personen. Bei einer wesentlichen Veränderung ist eine neue Prüfung ratsam.

Unabhängig von der Krankenversicherung können bestimmte selbstständige Tätigkeiten rentenversicherungspflichtig sein, auch wenn sie nebenberuflich ausgeübt werden. Die Deutsche Rentenversicherung nennt unter anderem Lehrkräfte, bestimmte Handwerker, Künstler und

Publizisten sowie unter Voraussetzungen dauerhaft im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätige Selbstständige. Der Nebenerwerbsstatus schützt nicht pauschal vor Rentenversicherungsbeiträgen.

Für 2027 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze nach der gesetzlich festgelegten Formel 633 Euro im Monat (2026: 603 Euro); Grundlage ist der Mindestlohn von 14,60 Euro ab Januar 2027. § 8 Abs. 3 SGB IV verweist für geringfügige selbstständige Tätigkeiten entsprechend auf bestimmte Regelungen. Das ist jedoch keine allgemeine Grenze, bis zu der Umsatz oder Gewinn eines Nebengewerbes steuer- und sozialversicherungsfrei wäre. Insbesondere ist sie nicht mit der 15-Stunden-Grenze beim Arbeitslosengeld zu verwechseln.

Abbildung 11 · Sieben Grenzwerte mit jeweils eigener Rechtsfolge, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen

< 15 Std.	**je Woche neben Arbeitslosengeld**	§ 138 Abs. 3 SGB III, mehrere Tätigkeiten zusammenge
165 €	**Freibetrag je Monat, Arbeitslosengeld**	§ 155 SGB III, dazu 30 % Ausgabenpauschale
100 €	**Grundabsetzbetrag, Grundsicherungsgeld**	§ 11b SGB II, darüber gestaffelte Freibeträge
410 €	**Nebeneinkünfte je Jahr (Angestellte)**	§ 46 EStG, Härteausgleich, keine allgemeine Freigren
25.000 €	**Kleinunternehmer, Umsatz Vorjahr**	§ 19 UStG; laufendes Jahr 100.000 €, Gründungsjahr 2
24.500 €	**Freibetrag Gewerbeertrag**	§ 11 GewStG, keine Umsatz- oder Einkommensteuergr
633 €	**Geringfügigkeitsgrenze 2027**	§ 8 SGB IV, 2026 noch 603 €

Quelle: Gesetzestexte laut gesetze-im-internet.de (Abruf 11.11.2026); Grenze im Gründungsjahr laut Hessischer Steuerverwaltung (Abruf 14.11.2026); Geringfügigkeitsgrenze rechnerisch nach § 8 Abs. 1a SGB IV und Minijob-Zentrale (07.10.2026).

Bei paralleler Anstellung, freiwilliger Krankenversicherung, Familienversicherung, Studium, Rentenbezug oder selbstständiger Lehrtätigkeit können die Ergebnisse der sozialversicherungsrechtlichen Prüfung unterschiedlich ausfallen. Eine seriöse Planung benennt daher den individuellen Versicherungsstatus und die zuständige Stelle, statt mit einem einheitlichen Prozentsatz für alle Nebenerwerbsgründenden zu rechnen.

Förderungen bei einem späteren Wechsel in den Vollerwerb

Eine reine Nebenerwerbsgründung hat keinen generellen Anspruch auf klassische Förderinstrumente für die hauptberufliche Aufnahme der Selbstständigkeit. Förderfähig kann aber die Vorbereitung und, bei Vorliegen der Voraussetzungen, die spätere Aufnahme oder Ausweitung zur hauptberuflichen Selbstständigkeit sein. Die vier häufig nachgefragten Instrumente, AVGS-Coaching,

Gründungszuschuss, Einstiegsgeld und Leistungen nach § 16c SGB II, verfolgen unterschiedliche Zwecke und sind rechtlich nicht austauschbar.

Die vier Förderungen: Ziel, Voraussetzungen und Bezug zum Nebenerwerb

Instrument	Ziel und Voraussetzungen	Bezug zum Nebenerwerb
AVGS nach § 45 SGB III	Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit; Gutschein-/Maßnahmeentscheidung im Einzelfall	Coaching zur Vorbereitung eines Übergangs möglich, nicht automatisch bewilligt
Gründungszuschuss nach §§ 93 f. SGB III	Aufnahme einer hauptberuflichen Selbstständigkeit aus dem einschlägigen ALG-I-Kontext; Antrag grundsätzlich vor Aufnahme	Ein bestehender Nebenerwerb schließt die spätere geförderte hauptberufliche Aufnahme nicht generell aus
Einstiegsgeld nach § 16b SGB II	Eingliederung durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Ermessensleistung; Weisungen bei Selbstständigkeit zur Hauptberuflichkeit	Umwandlung eines Nebenerwerbs in den Haupterwerb kann Anlass sein
Leistungen nach § 16c SGB II	Sachgüterförderung bei hauptberuflicher Selbstständigkeit; ergänzende Beratung für bereits hauptberuflich Selbstständige	Reiner Nebenerwerb regelmäßig nicht Grundlage; spätere hauptberufliche Tätigkeit kann förderfähig sein

Quellen: Gesetzestexte laut gesetze-im-internet.de; Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 16b SGB II (gültig ab 03.09.2026). Ob und in welchem Umfang gefördert wird, entscheiden Agentur für Arbeit oder Jobcenter im Einzelfall.

Für den Gründungszuschuss sind unter anderem ausreichender Anspruch auf Arbeitslosengeld, Eignung, Tragfähigkeit und die im Gesetz bestimmte Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit relevant. Grundsätzlich verlangt § 93 SGB III bei Aufnahme der hauptberuflichen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld; Sonderregelungen, etwa für Menschen mit Behinderungen nach § 116 Abs. 7 SGB III, sind gesondert zu prüfen. Es handelt sich um eine Ermessensleistung und nicht um eine automatische Zahlung bei Vorlage eines Businessplans. Wer bereits nebenberuflich tätig ist, sollte den konkreten Zeitpunkt und die rechtliche Qualität des Wechsels vorab mit der Agentur für Arbeit klären.

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 16b SGB II nennen den Übergang von bisher nebenberuflicher zu hauptberuflicher Selbstständigkeit ausdrücklich als mögliche Konstellation. Die Hauptberuflichkeit wird in diesem Förderkontext anhand des zeitlichen Umfangs und der Gewichtung gegenüber weiteren Tätigkeiten beurteilt. Diese Definition darf nicht ungeprüft auf Krankenversicherung, Steuerrecht oder alle anderen Förderprogramme übertragen werden.

Wichtig ist eine schriftlich abgestimmte Förderstrategie vor dem geplanten Wechsel. Für einen förderrechtlich relevanten Beginn können tatsächliche Tätigkeit, Wochenstunden, Leistungsausrichtung und gewerbe- beziehungsweise steuerrechtliche Dokumentation bedeutsam sein. Das genaue Datum sollte nicht allein anhand der Gewerbeummeldung bestimmt werden.

Der Wechsel als planbarer Unternehmensentwicklungsprozess

Der Weg vom Neben- zum Vollerwerb besteht aus mehreren aufeinander bezogenen Entscheidungen. Er kann scheitern, wenn mehr Arbeitszeit bereitgestellt wird, ohne dass sich die Nachfrage entsprechend erhöht; umgekehrt kann ein professionelleres Leistungsversprechen höhere Preise und wiederkehrende Verträge ermöglichen. Für die Steuerung ist deshalb ein zeitlich gestaffeltes Modell sinnvoll.

Drei Entscheidungsphasen

1. **Beobachten:** Drei bis sechs Monate tatsächliche Aufträge, Kundengewinnungskosten, Arbeitsstunden, Beschwerden, Wiederholungsaufträge und Zahlungseingänge messen.
2. **Stabilisieren:** Preise, Serviceversprechen, Prozesse und Verfügbarkeit so gestalten, dass sie nicht ausschließlich auf Freizeit und Improvisation angewiesen sind.
3. **Umstellen:** Den Haupterwerb erst auf Basis zweier vollständiger Finanzpläne, einer gesicherten privaten Übergangsfinanzierung und geklärter Förder- und Versicherungsfragen aufnehmen.

Entscheidungsübersicht für den Wechsel in den Vollerwerb

Prüffeld	Leitfrage	Benötigter Nachweis
Nachfrage	Besteht mehr als ein zufälliger Einzelauftrag?	Auftrags- und Kundenliste, Wiederholungsrate
Preis	Trägt jede Leistung ihre direkten und zeitlichen Kosten?	Deckungsbeitrags- und Stundenauswertung
Kapazität	Ist die Leistung in Vollzeit reproduzierbar?	Zeitprotokoll, Lieferfristen, Prozessbeschreibung
Finanzen	Reicht die Liquidität ohne Hauptgehalt?	12-Monats-Liquiditätsplan und Reserven
Sozialversicherung	Wie ändern sich Beiträge und Status?	Schriftliche Auskunft der zuständigen Stellen
Förderung	Ist der Übergang förderfähig und rechtzeitig beantragt?	Individueller Bescheid bzw. geklärter Antragspfad
Risiko	Was geschieht bei 20–30 % weniger Aufträgen?	Liquiditäts- und Ertragsszenario

Ausblick 2027: transparente Szenarien statt Prognosesicherheit

Eine amtliche Prognose für Nebenerwerbsgründungen im Jahr 2027 existiert derzeit nicht. Die KfW erwartete ausgehend von den Befragungsergebnissen 2025 für 2026 insgesamt eine eher stabile Gründungsaktivität mit Aufwärts- und Abwärtsrisiken. Das IAB untersucht die allgemeine Entwicklung von Arbeitsmarkt und Selbstständigenbestand, nicht unmittelbar die jährliche Zahl neuer KfW-Nebenerwerbsgründungen. Ein mechanischer Rückschluss auf die letztere Zahl ist deshalb methodisch nicht zulässig.

Die folgende Darstellung kennzeichnet die Szenarien als illustrative Sensitivitätsrechnungen. Ausgangspunkt sind 483.000 Nebenerwerbsgründungen und 206.000 Vollerwerbsgründungen im Jahr 2025. Die jeweiligen Veränderungsraten sind Annahmen und stammen nicht aus einer validierten statistischen Prognosefunktion.

Szenarien 2027: Annahmen und Ergebnis (eigene Rechnung)

Szenario	Annahme Nebenerwerb 2026 / 2027	Nebenerwerb 2027	Vollerwerb 2027*
Vorsichtig	2026 ±0,0 %; 2027 −1,4 %	476.000	192.000
Basis (illustrativ)	2026 +4,1 %; 2027 ±0,0 %	503.000	200.000
Dynamisch	2026 +15,4 %; 2027 +4,1 %	580.000	206.000

* Die Vollerwerbsergebnisse folgen getrennten Annahmen: vorsichtig −5,4 % und −1,4 %, Basis −1,4 % in beiden Jahren, dynamisch jeweils 0 %. Eine Übernahme dieser Annahmen ist keine Aussage über die empirische Wahrscheinlichkeit des jeweiligen Ergebnisses. Ergebnisse auf volle Tausend gerundet. Quellen der Annahmen: KfW-Gründungsmonitor 2026 (S. 14,

Gründungsplanungen), Destatis GENESIS 52311-0010 (Gewerbeanzeigen Januar bis August 2026, Stand 09.10.2026), IAB-Kurzbericht 17/2026 (Tabelle T3, Selbstständige).

Die Rechenwege lauten für den Nebenerwerb: vorsichtig 483.000 × 1,000 × 0,986 = 476.238; Basis 483.000 × 1,041 × 1,000 = 502.803; dynamisch 483.000 × 1,154 × 1,041 = 580.235. Für den Vollerwerb: 206.000 × 0,946 × 0,986 = rund 192.000; 206.000 × $0{,}986^2$ = rund 200.000; 206.000 × $1{,}000^2$ = 206.000.

Abbildung 12 · Szenarien 2027: Spanne von 476.000 bis 580.000 Nebenerwerbsgründungen, keine Punktprognose

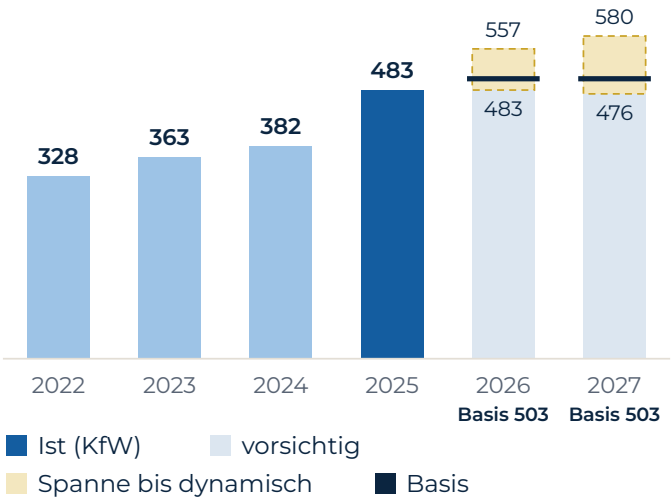

Quelle: Ist: KfW-Gründungsmonitor 2023–2026. 2026/2027: eigene Wenn-dann-Rechnung (Annahmen im Kapitel Ausblick); keine amtliche Prognose, keine Eintrittswahrscheinlichkeiten.

Die Raten von 4,1 % oder 15,4 % greifen Entwicklungen aus Gründungsplanungen beziehungsweise Gewerbeanzeigen auf. Diese Indikatoren messen andere Sachverhalte und sind nicht als empirische Wachstumsparameter für die KfW-Grundgesamtheit validiert. Die Szenarien beschreiben daher lediglich, wie sich die Jahreszahl rechnerisch verändern würde, wenn die unterstellten Raten tatsächlich einträten. Das Basisszenario wird ausdrücklich nicht als wahrscheinlichstes Szenario bezeichnet.

Der sich ergebende Nebenerwerbsanteil im Jahr 2027 beträgt in den drei Rechenbeispielen rund 71,3 %, 71,6 % beziehungsweise 73,8 %. Ob sich der tatsächlich gemessene Anteil erhöht, bleibt offen; ein späterer KfW-Monitor kann andere Ergebnisse ausweisen. Die Robustheit der wirtschaftlichen Entscheidung einer einzelnen Gründerperson hängt ohnehin stärker von ihrer konkreten Kundennachfrage als von dieser nationalen Quote ab.

Abbildung 13 · Im illustrativen Basisszenario läge der Nebenerwerbsanteil 2027 bei 71,6 %

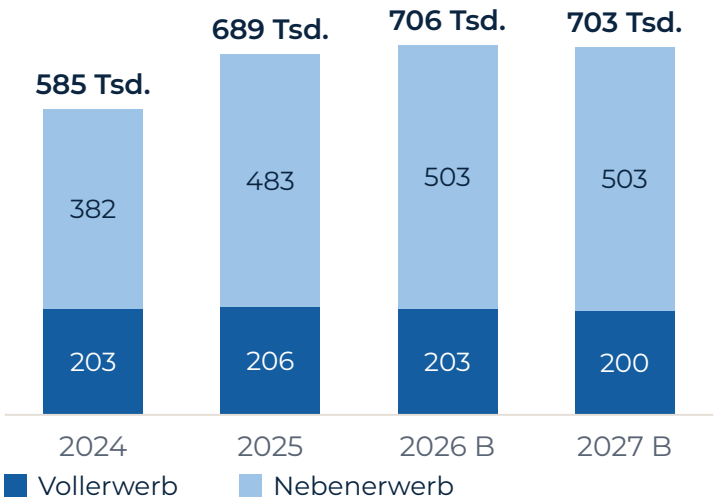

Quelle: 2024/2025: KfW-Gründungsmonitor 2025 und 2026; 2026/2027: Basisszenario (B), eigene Rechnung. Nebenerwerbsanteil 2027: vorsichtig 71,3 %, Basis 71,6 %, dynamisch 73,8 %.

Praktischer 90-Tage-Plan für die Nebenerwerbsgründung

Tage 1–30: Rechts- und Geschäftsgrundlage

Geschäftsidee und Ziel klären: zusätzliches Einkommen, begrenzter Markttest oder Vollerwerbsperspektive. Arbeitsvertrag, Wettbewerbssituation und gegebenenfalls Leistungsbezug prüfen. Zuständige Kranken- und Rentenversicherung zu einer Statusklärung kontaktieren. Tätigkeitsart als Gewerbe oder freier Beruf abgrenzen und erforderliche Erlaubnisse ermitteln. Vor dem Beginn prüfen, ob ein späterer Gründungszuschuss oder eine Förderung des Übergangs eine besondere zeitliche Gestaltung voraussetzt.

Tage 31–60: Markt- und Finanztest

Mit einer kleinen Zahl realer Angebote und zahlender Kunden Nachfrage und Preis testen. Alle Kosten sowie Akquise- und Verwaltungsstunden erfassen. Umsatzsteuerstatus und steuerliche Anmeldung klären. Zahlungen strikt dokumentieren und für mögliche Steuern Rücklagen kalkulieren. Einen Mindestpreis und einen kritischen Auslastungswert bestimmen, unterhalb dessen der Nebenerwerb wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Tage 61–90: Entscheidung und nächster Entwicklungsschritt

Kundenstruktur und Zeitaufwand auswerten; Leistungen mit schlechtem Ergebnisbeitrag korrigieren oder streichen. Für eine dauerhafte Nebentätigkeit feste Arbeits- und Erholungsgrenzen setzen. Für einen geplanten Vollerwerb ein alternatives Ergebnis- und Liquiditätsmodell ohne Hauptgehalt erstellen und Förderanträge rechtzeitig abstimmen. Vor einem Tätigkeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche im ALG-I-Bezug unbedingt die Konsequenzen mit der Arbeitsagentur klären.

Handlungsempfehlungen

Für Gründerinnen und Gründer

Die Tätigkeit als bewusstes Geschäftsmodell definieren, statt einen Wechsel in die Vollselbstständigkeit als zwingenden Erfolg zu betrachten. Jeden Auftrag anhand eines realistischen Stunden- und Deckungsbeitrags bewerten, die Arbeitgeberpflichten sowie den Sozialversicherungsstatus klären und Steuerzahlungen nicht aus dem laufenden Gehalt verdrängen.

Wer über einen späteren Vollerwerb nachdenkt, sollte frühzeitig eine belastbare Übergangsrechnung aufstellen und Förderfristen individuell prüfen.

Für Gründungsberatungen, Kammern und Hochschulen

Beratung für Nebenerwerbsgründungen sollte weniger auf Investitionsvolumen und stärker auf Nachfragetests, Zeitbudgets, kalkulatorischen Unternehmerlohn und Rechtsabgrenzungen ausgerichtet sein. Es ist hilfreich, eine kleine Zahl wiederkehrender Standardkennzahlen zu vermitteln: bezahlte Aufträge, Deckungsbeitrag, tatsächlich eingesetzte Stunden, Wiederbestellungen und verfügbare Liquidität. Für spätere Wechsel sollten zwei Geschäftsmodelle, dauerhaft nebenberuflich und vollberuflich, ausdrücklich gegeneinander geprüft werden.

Für Arbeitsverwaltung, Förderstellen und Politik

Die Übergänge zwischen Nebenerwerb, hybrider Selbstständigkeit und Vollerwerb sollten in Förderinformationen transparenter dargestellt werden. Hilfreich wären verbindliche, leicht verständliche Informationen zur Abgrenzung von Wochenarbeitszeit, Einkommen und Sozialversicherung sowie Hinweise, wann bestehende Nebentätigkeiten in förderfähige hauptberufliche Tätigkeiten übergehen können. Statistische Ergebnisse sollten nach definierter Grundgesamtheit und Änderungen der Datenerfassung veröffentlicht werden.

Methodik, Datenqualität und Veröffentlichungsvorbehalte

Der Report basiert auf vier Datenarten: einer repräsentativen Personenbefragung der KfW, amtlichen Gewerbeanzeigen beziehungsweise darauf beruhenden IfM-Auswertungen, statistischen Untersuchungen zur hybriden Selbstständigkeit und Rechts- beziehungsweise Verwaltungsquellen. Die Quellen werden nicht addiert, sondern nach Definition, Zeitraum und Aussagegrenze interpretiert. Ein ansteigender Anteil von Nebenerwerbsgründungen sagt für sich genommen nichts über den Anteil dauerhaft wirtschaftlich erfolgreicher Betriebe aus.

Zahlen aus dem KfW-Gründungsmonitor sind Hochrechnungen aus der Befragung von etwa 50.000 Personen; insbesondere Untergruppenanteile sind mit Stichprobenunsicherheit behaftet. Die Gewerbeanzeigenstatistik enthält nur gewerbliche Vorgänge und weist für Teile des Vergleichszeitraums Erfassungsprobleme auf. Die Länderwerte wurden rechnerisch addiert und ergeben den genannten Bundeswert; die einzelnen Verwaltungsregistrierungen wurden nicht unabhängig anhand von Rohdaten nachgeprüft.

Die wirtschaftlichen Beispielrechnungen beruhen ausschließlich auf ausdrücklich genannten Annahmen. Sie sind keine Steuer-, Rechts- oder Sozialversicherungsberatung. Die Szenarien für 2027 sind mathematische Wenn-dann-Rechnungen ohne Eintrittswahrscheinlichkeiten. Fachkommentare sind persönliche Einschätzungen aus der Beratungspraxis, keine statistischen Nachweise.

Redaktionsstand: 13. November 2026. Gesetze, Fachliche Weisungen, Förderbedingungen und die Ergebnisse für 2026/2027 können sich nach diesem Zeitpunkt ändern.

Glossar

- **Nebenerwerbsgründung:** Beginn einer selbstständigen Tätigkeit, die nach der jeweiligen statistischen Definition nicht im Vollerwerb erfolgt; bei der KfW Personenmerkmal.
- **Hybride Selbstständigkeit:** Gleichzeitiges Vorliegen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit; nicht jede Nebenerwerbsgründung ist hybrid.
- **Gewerblicher Nebenerwerbsbetrieb:** Gewerberechtlich angezeigte Tätigkeit nach der entsprechenden Erfassungsart der Gewerbeanzeigenstatistik; Freie Berufe nicht eingeschlossen.

- **Vollerwerb:** Selbstständige Tätigkeit, die nach der verwendeten Statistik beziehungsweise der jeweiligen rechtlichen Vorschrift die Haupttätigkeit ist.
- **Deckungsbeitrag:** Umsatzerlöse abzüglich unmittelbar veränderlicher Kosten; er dient der Deckung der Fixkosten und des Gewinns.
- **Hauptberuflichkeit:** Sozial- oder förderrechtlich zu bestimmender Status; die Maßstäbe können je nach Rechtsgebiet unterschiedlich sein.
- **Kleinunternehmerregelung:** Umsatzsteuerliche Steuerbefreiung nach § 19 UStG bei Erfüllung der dortigen Voraussetzungen.
- **Gründungszuschuss:** Ermessensleistung zur Förderung einer hauptberuflichen Selbstständigkeit im Rechtskreis SGB III bei gesetzlichen Voraussetzungen.
- **Einstiegsgeld:** Ermessensleistung nach § 16b SGB II zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, einschließlich möglicher selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- **Tragfähigkeitsbescheinigung:** Fachkundige Stellungnahme zur wirtschaftlichen Realisierbarkeit einer Gründung, unter anderem relevant für den Gründungszuschuss.

Quellen

1. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2011. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/Gr%C3%BCndungsmonitor-2011-Lang.pdf
2. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2014. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2014.pdf
3. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2016. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/Gr%C3%BCndungsmonitor-2016.pdf
4. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2017. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2017.pdf
5. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2018. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gruendungsmonitor-2018.pdf
6. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2020. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gruendungsmonitor-2020.pdf
7. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2021. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2021.pdf
8. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2022. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2022.pdf
9. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2023. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2023.pdf
10. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2024. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2024.pdf
11. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2025. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2025.pdf
12. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2026. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2026.pdf

13. Statistisches Bundesamt (Destatis): GENESIS-Online Tabelle 52311-0060: Gewerbeanmeldungen nach Art der Neugründung (Nebenerwerb), Deutschland, Jahre. https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/52311/table/52311-0060
14. IfM Bonn: Gewerbliche Nebenerwerbsgründungen und -aufgaben in Deutschland 2015–2025. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/GewNebGr_NebAufg_D_2015-2025.pdf
15. IfM Bonn: Gründungen und Unternehmensschließungen 1. Halbjahr 2026 (Übersicht Deutschland). https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/IfM-Uebersicht_D_1Hj-2026.pdf
16. IfM Bonn: Gewerbliche Nebenerwerbsgründungen und -aufgaben nach Bundesländern 2015–2025. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/GewNebGr_NebAufg_BL_2015-2025.pdf
17. IfM Bonn: Gewerbliche Nebenerwerbsgründungen nach Wirtschaftszweigen 2020–2025. https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/dokumente/GewNebGr_NebAufg_WZ_2020-2025.pdf
18. Statistisches Bundesamt (Destatis): Qualität der Arbeit: Erwerbstätige mit Zweitjob (Stand 23.07.2026). https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Indikatoren-Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/zweitjobl.html
19. IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 30: Hybride Selbstständigkeit (2022). https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/daten_und_fakten/dokumente/Daten-und-Fakten-30_2022.pdf
20. IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 33: Hybride Selbstständigkeit – Dynamik und Verweildauer (2023). https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/daten_und_fakten/dokumente/Daten-und-Fakten-33_2023.pdf
21. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2026, Tabellen- und Methodenband (Mai 2026). https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2026-Tabellen-Methodenband.pdf
22. KfW Research: Fokus Volkswirtschaft Nr. 23: Nebenerwerbsgründer wechseln selten in den Vollerwerb (29.05.2013). https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2013/Fokus-Nr.-23-Mai-2013-Nebenerwerbsgr%C3%BCnder.pdf
23. Bundesministerium der Justiz: § 138 SGB III Arbeitslosigkeit (Abs. 3: 15-Stunden-Grenze). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__138.html
24. Bundesministerium der Justiz: § 155 SGB III Anrechnung von Nebeneinkommen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__155.html
25. Bundesministerium der Justiz: § 11b SGB II Absetzbeträge. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__11b.html
26. Bundesministerium der Justiz: § 19 UStG Besteuerung der Kleinunternehmer. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__19.html
27. Hessische Steuerverwaltung: Umsatzsteuer: Kleinunternehmer (Abschnitt „Was ist zu beachten, wenn die Umsatzgrenzen im laufenden Kalenderjahr überschritten werden?“). https://finanzamt.hessen.de/steuern/umsatzsteuer-kleinunternehmer
28. Bundesministerium der Justiz: § 46 EStG Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5). https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__46.html
29. Bundesministerium der Justiz: § 11 GewStG Steuermesszahl und Freibetrag. https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/__11.html
30. Bundesministerium der Justiz: Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV5), § 1. https://www.gesetze-im-internet.de/milov5/__1.html
31. Minijob-Zentrale: Minijob-Grenze 2027: 633 Euro (Magazin, 07.10.2026). https://magazin.minijob-zentrale.de/minijob-grenze-2027/
32. Bundesministerium der Justiz: § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16c.html
33. Bundesministerium der Justiz: § 93 SGB III Gründungszuschuss (Voraussetzungen). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__93.html
34. Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen zu § 138 SGB III (gültig ab 01.03.2026), Rz. 138.3. https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-iii-138_ba036000.pdf
35. Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen zu § 155 SGB III (Stand 01/2026), Rz. 155.2. https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-sgb-iii-155-anrechnung-von-nebeneinkommen_ba042284.pdf

36. Bundesministerium der Justiz: § 94 SGB III Dauer und Höhe der Förderung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__94.html
37. Bundesministerium der Justiz: § 324 SGB III Antrag vor Leistung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__324.html
38. Bundesministerium der Justiz: § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__45.html
39. Bundesministerium der Justiz: § 16b SGB II Einstiegsgeld. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16b.html
40. Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen zu § 16b SGB II (gültig ab 03.09.2026), Abschnitt 3.3.2 Definition Hauptberuflichkeit. https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-16b_ba034550.pdf
41. Bundesministerium der Justiz: § 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__3.html
42. Bundesministerium der Justiz: § 3 IHKG Beiträge, Befreiung für Existenzgründer. https://www.gesetze-im-internet.de/ihkg/__3.html
43. Bundesministerium der Justiz: § 5 SGB V Versicherungspflicht (Abs. 5: hauptberuflich Selbständige). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__5.html
44. Deutsche Rentenversicherung: Selbstständige: versicherungspflichtige Selbstständige (Handwerker, Lehrer, Künstler und Publizisten, Selbstständige mit einem Auftraggeber). https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_node.html
45. Bundesministerium der Justiz: § 8 SGB IV Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit; Geringfügigkeitsgrenze. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__8.html
46. Bundesministerium der Justiz: § 14 GewO Anzeigepflicht. https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__14.html
47. Bundesministerium der Justiz: § 15 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__15.html
48. Bundesministerium der Justiz: § 18 EStG Einkünfte aus selbständiger Arbeit. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/__18.html
49. Bundesministerium der Justiz: § 241 BGB Pflichten aus dem Schuldverhältnis. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__241.html
50. Bundesministerium der Justiz: § 60 HGB Gesetzliches Wettbewerbsverbot. https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/__60.html
51. Bundesministerium der Justiz: § 8 BUrlG Erwerbstätigkeit während des Urlaubs. https://www.gesetze-im-internet.de/burlg/__8.html
52. Bundesministerium der Justiz: § 2 ArbZG Begriffsbestimmungen (Zusammenrechnung bei mehreren Arbeitgebern). https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/__2.html
53. Bundesministerium der Justiz: § 60 SGB I Angabe von Tatsachen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/__60.html
54. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB): IAB-Kurzbericht 17/2026: IAB-Prognose 2026/2027 (24.09.2026). https://doku.iab.de/kurzber/2026/kb2026-17.pdf
55. Statistisches Bundesamt (Destatis): GENESIS-Online Tabelle 52311-0010: Gewerbeanmeldungen nach Art, Deutschland, Monate. https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/52311/table/52311-0010
56. Bundesministerium der Justiz: § 116 SGB III Besonderheiten (Abs. 7: Gründungszuschuss ohne 150-Tage-Restanspruch). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__116.html

---

Impressum
Herausgeber: Firmenkompass GmbH, Bockenheimer Landstraße 2–4, 60306 Frankfurt am Main, HRB 134663, Geschäftsführerin Eileen Tambor · info@firmenkompass.de · firmenkompass.de
Redaktion: Firmenkompass Research · Stand: 13. November 2026 · Online-Fassung mit Datentabellen: firmenkompass.de/studien-reports/nebenerwerb-2027/
Zitiervorschlag: Firmenkompass GmbH (2026): Nebenerwerbsgründung 2027. Gründen neben dem Hauptberuf: verbreiteter Einstieg, unterschiedliche Ziele, anspruchsvoller Übergang. Frankfurt am Main.